

Nationalrat der Republik Österreich

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

Protokoll

über die Sitzung am 11. November 2016

zur Beratung steht :

Beginn : 10.⁴30 Uhr

3 der Beilagen

Schluss : 14:10 Uhr

ANWESENDE

siehe Präsenzliste (Anlage A)

Vertreter der Bundesregierung :

Obmann/Obfrau : *Pyrene*

Obmannstellvertreter/Obfraustellvertreter/in : */*

Schriftführer/in : *Kerzog*

Mitglieder :

siehe Präsenzliste (Anlage A)

Der Obmann eröffnet die Sitzung.

Präsenzliste - Anlage A

Tagesordnung - Anlage B

Ummeldung (en) - Anlage (n) C

TOP 1: 3d. B Bundesgesetz, mit dem das Schöffengesetzbuch geändert wird

WM: Wegscheider, Dojnik, Ramstacher, Vidokovic, ^{Shody} Sery, Fichtenbauer, Egger

Unterbrechung der Sitzung um: 11:15 Uhr

Wiederaufnahme der Sitzung um: 13:40 Uhr

weitere WM: Kofler, Kerzog

Abg. Wegscheider bringt ~~den~~ einen AÄA Seg. 111 ein.

Abg. Kofler bringt einen AÄA Seg. 112 ein.

Abg. Ramstacher bringt einen AÄA Seg 113 ein.

Abstimmungen:

Abg. Ramstacher, Wegscheider, Vidokovic, Sery,
Dojnik bringen den AÄA 114 ein.

Der AÄA Seg 112 wird abgelehnt.

(dafür: dunkel, dagegen: Weiss, Gelb, Grau, Violett)

Der AÄA ³ ~~111~~ wird abgelehnt.

(dafür: gelb, Violett; dagegen: türkis, weiß, grau)

Der AÄA ~~111~~ 112 wird abgelehnt.

(dafür: grau, weiß, dagegen: türkis, gelb, Violett)

~~Der die Beschlüsse des 3. A. wird abgelehnt~~

~~Schluss der Sitzung~~

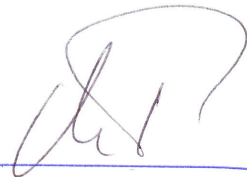
Der AÄA ~~111~~ 114 wird einstimmig angenommen.

SfP: Weisleder

Schluss der Sitzung: 14:10 Uhr

Michelle Herzog

Schriftführer



Obmann

LEHRLINGSPARLAMENT

Der Ausschuss des Lehrlingsparlaments hält **Freitag, den 11. November 2016, um 10.30 Uhr** im Lokal VI Sitzung.

TAGESORDNUNG

- 1.) Gesetzesvorlage (3. der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Hate Speech-Gesetz).

Wien, 2016 11 11

Mag. Martin Peyerl
Obmann

Aviso

Es ist in Aussicht genommen, diese Sitzung um 11.00 Uhr zu unterbrechen und um 13.30 Uhr fortzusetzen.

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

Abänderungsantrag
der Abgeordneten ...

Wassner (Weiss)
Gros, [Signature]

Wegscheider
Dojnik

zur Gesetzesvorlage Nr. 3 der Beilagen des Lehrlingsparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (Hate Speech-Gesetz) geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 283 samt Überschrift lautet:

„Verhetzung“

„§ 283. (1) Wer öffentlich zu Gewalt gegen Menschen

1. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Staatsangehörigkeit,
2. aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,
3. aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung,
4. mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung,
5. oder anderer besonderer Merkmale

Auffordert, sie verächtlich macht, herabsetzt oder zu Hass gegen sie aufstachelt, ist mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer diese Taten in einem Druckwerk, im Rundfunk oder über das Internet begeht oder weiterverbreitet, sodass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Geldstrafe bis zu 1100 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Taten als Person des öffentlichen Lebens oder als Lehrer/in begeht.“

Autoritätsp.

Begründung:

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass nur bestimmte Gruppen gegen Verhetzung geschützt sind.

Öffentlichkeit besteht schon bei einer kleinen Gruppe von Personen, vor allem auch dann, wenn Unbekannte dabei sind.

Personen, die einen besonderen Einfluss auf andere ausüben können, wie Lehrer/innen, Politiker/innen oder Prominente sollen höher bestraft werden können, da sie viel größeren Einfluss ausüben können.

Wegscheider

Dojnik

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

Abänderungsantrag

der Abgeordneten

T. Tüthies, Hofer

zur Gesetzesvorlage Nr. 3 der Beilagen des Lehrlingsparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (Hate Speech-Gesetz) geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 283 samt Überschrift lautet:

„Verhetzung“

„§ 283. (1) Wer öffentlich zu Gewalt gegen Menschen

1. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Staatsangehörigkeit,
2. aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,
3. aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung,
4. mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung,
5. oder anderer besonderer Merkmale

Auffordert, sie verächtlich macht, herabsetzt oder zu Hass gegen sie aufstachelt, ist mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. *

(2) Wer diese Taten in einem Druckwerk, im Rundfunk oder über das Internet begeht oder weiterverbreitet, sodass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Geldstrafe bis zu 1100 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Taten als Person des öffentlichen Lebens oder als Lehrer/in begeht.“

* beschränkt

Begründung:

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass nur bestimmte Gruppen gegen Verhetzung geschützt sind.

Öffentlichkeit besteht schon bei einer kleinen Gruppe von Personen, vor allem auch dann, wenn Unbekannte dabei sind.

Personen, die einen besonderen Einfluss auf andere ausüben können, wie Lehrer/innen, Politiker/innen oder Prominente sollen höher bestraft werden können, da sie viel größeren Einfluss ausüben können.

* Außerdem soll verpflichtend Sozialdienst bis zu 6 Monaten angeordnet werden können.

Koke

ZG. 1/2

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

**Abänderungsantrag
der Abgeordneten**

gelb / violett

zur Gesetzesvorlage Nr. 3 der Beilagen des Lehrlingsparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (Hate Speech-Gesetz) geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 283 samt Überschrift lautet:

„Verhetzung“

„§ 283. (1) Wer öffentlich zu Gewalt gegen Menschen

1. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Staatsangehörigkeit,
2. aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,
3. aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung,
4. mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung,
5. oder anderer besonderer Merkmale

Auffordert, sie verächtlich macht, herabsetzt oder zu Hass gegen sie aufstachelt, ist mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer diese Taten in einem Druckwerk, im Rundfunk oder über das Internet begeht oder weiterverbreitet, sodass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Geldstrafe bis zu 1100 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Taten als Person des öffentlichen Lebens oder als Lehrer/in begeht.“

Begründung:

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass nur bestimmte Gruppen gegen Verhetzung geschützt sind.

Öffentlichkeit besteht schon bei einer kleinen Gruppe von Personen, vor allem auch dann, wenn Unbekannte dabei sind.

Personen, die einen besonderen Einfluss auf andere ausüben können, wie Lehrer/innen, Politiker/innen oder Prominente sollen höher bestraft werden können, da sie viel größeren Einfluss ausüben können.

*Fambook Miriam
Lamia Nady Long*

Ausschuss des Lehrlingsparlaments

Abänderungsantrag *gebbl*,
der Abgeordneten

zur Gesetzesvorlage Nr. 3 der Beilagen des Lehrlingsparlaments betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch (Hate Speech-Gesetz) geändert wird.

Der im Titel bezeichnete Gesetzantrag wird wie folgt geändert:

§ 283 samt Überschrift lautet:

„Verhetzung“

beschimpft

- „§ 283. (1) Wer öffentlich zu Gewalt gegen Menschen
1. aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, Hautfarbe, Sprache oder Staatsangehörigkeit,
 2. aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,
 3. aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung,
 4. mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung,
 5. oder anderer besonderer Merkmale

orientierung

~~auffordert~~, sie verächtlich macht, herabsetzt oder zu Hass gegen sie aufstachelt, ist mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer diese Taten in einem Druckwerk, im Rundfunk oder über das Internet begeht oder weiterverbreitet, sodass sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich werden, ist mit Geldstrafe bis zu 1100 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer diese Taten als Person des öffentlichen Lebens oder als ~~Lehrer/in~~ begeht.“

Antifaschisten

Begründung:

Mit dieser Änderung soll verhindert werden, dass nur bestimmte Gruppen gegen Verhetzung geschützt sind.

Öffentlichkeit besteht schon bei einer kleinen Gruppe von Personen, vor allem auch dann, wenn Unbekannte dabei sind.

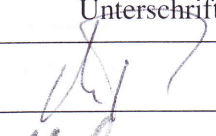
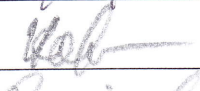
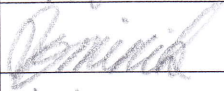
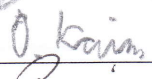
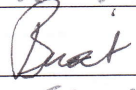
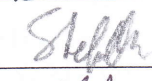

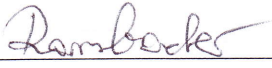
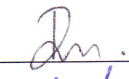
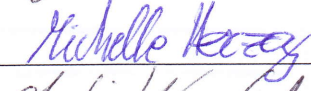
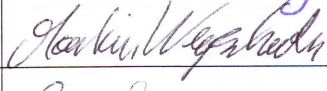
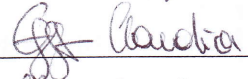
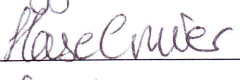
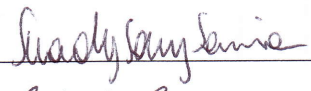
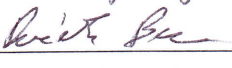
Personen, die einen besonderen Einfluss auf andere ausüben können, wie Lehrer/innen, Politiker/innen oder Prominente sollen höher bestraft werden können, da sie viel größeren Einfluss ausüben können.

Weyandl, D. Z., Krenn, Mady, Sany, Vidaković

Präsenzliste

der Sitzung des
vom

Ausschusses des Lehrlingsparlaments
11. November 2016

Mitglieder des Ausschusses					
	Name (Blockschrift)	Unterschrift		Name (Blockschrift)	Unterschrift
1	PEYERL		19		
2	Marco		20		
3	Dominik		21		
4	KAIM		22		
5	Brait		23		
6	Ofner		24		
7	Glück		25		
8	Ramsbacher		26		
9	Radonjić		27		
10	HERZOG MICHELE		28		
11	Wegscheider		29		
12	Egger Claudia		30		
13	Hoselmaier Nadine		31		
14	Shady Sony Samira		32		
15	Dominik Braun		33		
16			34		
17			35		
18			36		

Abgeordnete mit beratender Stimme			